

Geschäftsordnung der Landesgruppe Rheinland-Pfalz im Berufsverband Deutscher Psychologen e.V. (BDP) in der Fassung vom 23.10.99

1. Name und Status

- 1.1 Die Untergliederung führt den Namen *Landesgruppe Rheinland-Pfalz im Berufsverband Deutscher Psychologen e.V (BDP)*.
- 1.2 Sie ist das Organ des BDP gemäß §8 der Satzung und als solche an die Bestimmungen des Gesamtverbandes gebunden (Satzung, Beschlüsse der Delegiertenkonferenz, Berufsordnung, Schieds- und Ehrengerichtsordnung und Beitragsordnung).

2. Aufgaben

- 2.1 Die *Landesgruppe Rheinland-Pfalz* pflegt den kollegialen Zusammenhalt ihrer Mitglieder und erfüllt die Interessen des Gesamtverbandes innerhalb ihres örtlichen Bereichs. Sie hält insbesondere Verbindung mit den maßgeblichen örtlichen Regierungsstellen, Behörden, Organisationen, Hochschulen, wissenschaftlichen Institutionen und sonstigen wichtigen Landesstellen. Sie unterstützt das Präsidium bei der Erfüllung seiner Aufgaben und unterrichtet es über alle wesentlichen Vorkommnisse seines Gebietes (§4 Abs. 4 der Satzung des BDP).

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der *Landesgruppe Rheinland-Pfalz* ist, wer Mitglied des BDP ist und in Rheinland-Pfalz wohnt. Auf Antrag ist die Mitgliedschaft für Kollegen/Kolleginnen, die in Rheinland-Pfalz arbeiten, möglich.
- 3.2 Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Beendigung der BDP-Mitgliedschaft, durch Austrittserklärung gegenüber der Bundesgeschäftsstelle des BDP sowie bei Ausschluss durch das Ehrengericht. Ein Austritt nur aus der Landesgruppe ist nicht möglich.
- 3.3 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind automatisch Mitglieder der Landesgruppe.

4. Gliederung der Landesgruppe

- 4.1 Die *Landesgruppe Rheinland-Pfalz* hat folgende Gliederung:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Regionalbeauftragte
 - Delegierte und Ersatzdelegierte
- 4.2 Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können zur Aufgabenbewältigung Arbeitskreise und Arbeitsausschüsse bestellen und jederzeit wieder abberufen.

5. Mitgliederversammlung

- 5.1 Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und mit Frist von vier Wochen (Poststempel) eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung kann auch über das jeweilige Verbandsorgan (z.Z. „Report Psychologie“) erfolgen, wenn die Zustellung des Organs mindestens vier Wochen vorher erfolgt (Versanddatum).
- 5.2 Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen in der Form gemäß Abs. 1 einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Präsidium des BDP oder mindestens 10% aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen. Dem Einberufungsverlangen ist innerhalb von zwei Wochen nachzukommen, es gelten die gleichen Einladungsfristen.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung ist in allen Angelegenheiten zuständig, die sich aus der Aufgabenstellung der *Landesgruppe Rheinland-Pfalz* ergeben, und sofern diese Geschäftsordnung keine anderslautende Bestimmung enthält.
Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes;
 - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten;
 - Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
 - Gründung und Auflösung von Arbeitskreisen;
 - Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung;
 - Entlastung des Vorstandes.
- 5.4 Die/der Landesvorsitzende leitet die Sitzung der Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall ihre/sein Stellvertreter/in. Die/der Versammlungsleiterin/-leiter eröffnet die Versammlung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Sie/er sorgt für einen geordneten Verlauf. Sie/er kann die Versammlung unterbrechen. Die Versammlung wird von ihr/ihm geschlossen. Für alle Personalwahlen bestellt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, der, soweit es die Sitzung zulässt, das Wahlverfahren festsetzt (vgl. Ziffer 6 dieser GO).
- 5.5 Die/der Versammlungsleiterin/-leiter führt die Rednerliste. Das Wort sollte in der Reihenfolge der Rednerliste erteilt werden. Sie/er selbst kann jederzeit zur Sache das Wort ergreifen. Sie/er kann die Redezeit begrenzen. Sie/er kann Rednern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung stören, nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen.
- 5.6 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und bleibt es, solange mindestens die Hälfte der bei Eröffnung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, und die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag festgestellt wird.
- 5.7 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die/der Versammlungsleiterin/-leiter kann Gäste für die gesamte Versammlung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit und ohne Rederecht zulassen. Die Teilnahme- und Rederechte der Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes der Delegiertenkonferenz und des Bundesgeschäftsführers bleiben von dieser Regelung unberührt.

6. Wahlen

- 6.1 Stimm- und wahlberechtigt sind in den Mitgliederversammlungen nur ordentliche Mitglieder des BDP, sofern sie bereits im Mitgliederverzeichnis der Bundesgeschäftsstelle aufgenommen sind.
- 6.2 Wahlen sind grundsätzlich direkt und geheim mittels Stimmkarten durchzuführen. Im Einzelnen gilt folgendes:
1. Wahlen des/des Vorsitzenden und seiner/seines Stellvertreters/in sind einzeln vorzunehmen.
 2. Wahlen zu Beisitzern im Vorstand, der Delegierten und der Ersatzdelegierten können jeweils im Blocksystem erfolgen, wobei alle Kandidaten jeweils in der Reihenfolge des Alphabets auf dem Stimmzettel zu notieren sind und durch Ankreuzen höchstens so viele Stimmen abzugeben sind, wie die Anzahl der Mandate beträgt.
Die Mitgliederversammlung bestimmt vor der Wahl, welchem Delegierten die Ersatzdelegierten zugeordnet sind.
Gewählt ist, wer jeweils die höchste Stimmenzahl erhält. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Erreicht ein oder erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, findet unter den betroffenen Kandidaten eine Stichwahl statt. In der Stichwahl reicht die einfache Mehrheit aus.
- 6.3 Die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt direkt und geheim für die Dauer von jeweils drei Jahren (§10 Ziff. 2 der Satzung des BDP). Für ausscheidende Delegierte und Ersatzdelegierte sind Nachwahlen in gleicher Weise unter Beachtung der Ziff. 5.1 dieser Geschäftsordnung (Einladungsfrist und Aufnahme in die Tagesordnung) bei der dem Ausscheiden nächstfolgenden Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung kann die von ihr bestellten Mandatsträger (Vorstandsmitglieder, Delegierte, Ersatzdelegierte) bei gleichzeitiger Neuwahl (konstruktive Abwahl) einzeln abwählen, sofern dies Gegenstand der mit der Einladung versandten Tagesordnung war. Eine Personaldebatte in Abwesenheit ist nicht zulässig.

7. Abstimmungen und Anträge

- 7.1 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Abstimmungen über die Auflösung der *Landesgruppe Rheinland-Pfalz*, zu der die Genehmigung des Präsidiums des BDP einzuholen ist, bedürfen der 2/3 Mehrheit.
- 7.2 Abstimmungen finden grundsätzlich offen durch Handaufzeigen oder Erheben der Stimmkarten statt. Sofern einer der Stimmberechtigten dies wünscht, sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
- 7.3 Beschlussanträge sind schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen nach Zustellung der Einladung an die/den Vorsitzenden/Vorsitzende zu richten. Diese/dieser hat sie der Versammlung vorzulegen, bevor über die Tagesordnung abgestimmt wird.
- 7.4 Änderungs- und Zusatzanträge sind schriftlich jederzeit einbringbar. Die/der Versammlungsleiterin/-leiter kann zu Beginn der Sitzung festlegen, bis zu welchem

Zeitpunkt Änderungs- und Zusatzanträge zu einem vorliegenden Antrag zulässig sind. Über Änderungs- und Zusatzanträge ist zunächst vor dem Hauptantrag abzustimmen. Liegen mehrere solcher Anträge vor, wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt. Im Zweifel entscheidet die/der Versammlungsleiterin/-leiter, welcher der weitestgehende ist.

7.5 Initiativanträge sind Anträge, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind und weder Benennungen noch Abberufungen von Personen betreffen. Sie sind zulässig, wenn sie schriftlich und von mehr als einem Zehntel der Mitglieder der Versammlung unterzeichnet eingebracht werden. Zu ihrer Beratung erhalten nur zwei Teilnehmer jeweils für und gegen den Antrag das Wort.

7.6 Zur Geschäftsordnung wird das Wort erteilt, nicht aber während eines Redebeitrages. Anträge zu Geschäftsordnung betreffen ausschließlich die Redezeit, das Ende der Rednerliste und die förmliche Behandlung einer Beratung bzw. eines Beratungsgegenstandes.

Wiederholende Geschäftsordnungsanträge, die bereits zur Abstimmung gelangt sind und den gleichen TOP betreffen, sind nicht möglich.

Zu Geschäftsordnungsanträgen ist jeweils nur einem Teilnehmer, für und gegen den Antrag, das Wort zu erteilen. Geschäftsordnungsanträge ohne Gegenrede gelten als angenommen. Ein GO-Antrag auf Personaldebatte in Abwesenheit ist nicht zulässig. Anträge, die zur Beschlussfassung kommen, sind von der/dem Vorsitzenden nach Beendigung der Beratung zu verlesen.

8. Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter, einer/einem Kassenwartin/Kassenwart sowie der/dem/den evtl. gewählten Ehrenvorsitzenden. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem darauf folgenden Kalenderjahr. Für vorzeitig aus dem Amt scheidende Vorstandsmitglieder sind Nachwahlen durchzuführen. Die Nachwahl muss mit der Tagesordnung bereits angekündigt sein.

8.2 Die gewählten Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des BDP sein. Mit Austritt aus dem BDP oder der Landesgruppe endet das Wahlamt.

8.3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Führung der Geschäfte der *Landesgruppe Rheinland-Pfalz*
- Haushaltsplanung und Ausgabengestaltung im Rahmen der zugewiesenen Mittel
- Erstellung von Haushaltsentwürfen für den Haushaltsausschuss
- Erstellung von Finanz- und Steuernachweisen an die Bundesgeschäftsstelle
- Einstellung von Aushilfen, jedoch nicht von festangestellten Mitarbeitern
- Abschluss von Verträgen im Rahmen der Eigenmittel
- Gründung von Geschäftsadressen oder Geschäftsstellen

8.4 Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Sie/er hat eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandskollegen gewünscht wird. Die Einladung hat schriftlich (auch telegraphisch oder per Telefax) mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Sofern alle Vorstandsmitglieder einwilligen, kann die Einladung auch in anderer Form und unter kürzeren Fristen erfolgen. Sitzungen des Vorstandes können auch im

Wege einer Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn nicht mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem widerspricht.

8.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an den Beschlüssen mitwirkt. Beschlüsse ergehen in einfacher Mehrheit.

9. Finanzen

9.1. Der Vorstand verwaltet die ihm seitens des BDP zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen des Durch die Delegiertenkonferenz des BDP genehmigten Haushaltsentwurfes. Die *Landesgruppe Rheinland-Pfalz* kann keine eigenen Beiträge oder Gebühren erheben, mit Ausnahme für die Durchführung von eigenen Veranstaltungen. Der Vorstand ist verantwortlich für die Rechnungslegung und für die seitens der Bundesgeschäftsstelle aufgrund von finanzamtlichen Auflagen geforderten monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Abrechnungen, sowie für die Abführung evtl. Umsatzsteuer an die Bundesgeschäftsstelle. Die Buchungs- und Abrechnungsbelege sind an die Bundesgeschäftsstelle zu versenden.

9.2 Die Landesgruppe hat die Reisekosten- und Spesenordnung des Gesamtverbandes als Höchstgrenzen zu beachten.

9.3 Im Fall der Auflösung der Landesgruppe fließen die nicht verbrauchten Mittel an den BDP zurück.

10. Protokolle

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen, sowie die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die von der/den jeweiligen Versammlungsleiterin/-leiter sowie der/dem Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind dem Präsidium über die Bundesgeschäftsstelle zuzusenden, die Protokoll über Mitgliederversammlungen den Mitgliedern nur auf gesonderte Aufforderung.

11. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung, durch die die Geschäftsordnung der *Landesgruppe Rheinland-Pfalz* im BDP von 1989 aktualisiert wird, wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.10.99 beschlossen und in Kraft gesetzt.